

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER RICHTERINNEN UND RICHTER SVR  
ASSOCIATION SUISSE DES MAGISTRATS DE L'ORDRE JUDICIAIRE ASM  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAGISTRATI ASM  
ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS DERSCHADERS ASD**

**Präsident** Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona  
☎ 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch  
**Sekretariat** Mia Fuchs, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,  
☎ 058 705 25 50, E-Mail: mia.fuchs@bvger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich/Bellinzona, 3. März 2014

**Vernehmlassungsverfahren Änderungen des ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)**

- Kinderschutz (Motion 08.3790 Aubert vom 9. Dezember 2008)
- Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen (parlamentarische Initiative 11.449 Joder)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden vorgesehenen Revisionen des Erwachsenenschutzrechts.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) trat nach Abschluss eines mehrjährigen Gesetzgebungsprozesses am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Erlass des KESR hat der Gesetzgeber seinen Willen hinsichtlich der Melderechte und -pflichten sowie auch hinsichtlich der Frage der Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen dokumentiert. Die beiden vorgesehenen Änderungen gehen auf parlamentarische Vorstösse zurück, welche in den Zeitraum des Gesetzgebungsprozesses fallen und dort ohne weiteres hätten berücksichtigt werden können. Die Tatsache, dass sie nicht in das geltende Gesetz Eingang fanden und nun kurz nach Inkrafttreten dennoch Gesetz werden sollen, betrachten wir als problematisch. Eine rasche Abfolge von Gesetzesänderungen, auch von nur einzelnen Gesetzesbestimmungen ist der gebotenen Rechtssicherheit hinderlich.

Zur angestrebten Änderung der Melderechte und -pflichten: Die Melderechte und -pflichten wurden mit der Einführung des neuen KESR erheblich erweitert. Sie gewährleiten einen effizienten Kinderschutz. Mit dem Wechsel von einem Melderecht zu einer Meldepflicht für bestimmte Berufskategorien besteht die Gefahr, dass sich der Fokus weg vom Kinderschutz hin zur Pflichterfüllung verschiebt, was letztlich dem Kindeswohl nicht zugute kommt. Die vorgesehene Änderung mit Bezug auf die dem Berufsgeheimnis unterworfenen Berufe gefährdet das bedeutsame Vertrauensverhältnis nachhaltig. Schliesslich kann die mit Art. 314d

Abs 3 und Art. 443 Abs. 2 ZGB angestrebte Einheitlichkeit nicht erreicht werden, da in den Kompetenzbereichen der Kantone Sonderregelungen möglich bleiben. Insgesamt bietet das seit 1. Januar 2013 in Kraft stehende KESR unter sorgfältiger Abwägung der betroffenen Rechtsgüter einen effizienten Kinderschutz, so dass kein Revisionsbedarf besteht.

Zur Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen: Mit der Einführung des KESR hat der Gesetzgeber in Kenntnis der sich gegenüberstehenden Interessen bewusst einen Systemwechsel vollzogen, der zum Teil rückgängig gemacht werden soll. Unabhängig von der inhaltlichen Wertung ergeben sich dabei primär rechtsstaatliche Bedenken.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Roy Garré  
Bundesstrafrichter  
Präsident SVR-ASM



Nora Lichti Aschwanden  
Oberrichterin Kanton Zürich  
Vorstandsmitglied SVR-ASM